

Merkblatt über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit

Seit dem 1. Januar 2000 verlieren Sie als deutsche Staatsangehörige oder als deutscher Staatsangehöriger Ihre Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) grundsätzlich immer dann, wenn Sie freiwillig auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit annehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie Ihren dauernden Aufenthalt im Inland oder im Ausland haben.

Mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gehen auch alle Rechte und Pflichten der deutschen Staatsangehörigen verloren. Sie sind dann ab diesem Zeitpunkt Ausländer und nicht mehr berechtigt, einen deutschen Reisepass oder Bundespersonalausweis zu führen. Die Ausweise werden von der Ausweisbehörde eingezogen. Als Ausländer müssen Sie sich mit einem Reisepass des (neuen) Heimatstaates ausweisen. Außerdem benötigen Sie für den weiteren Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich eine Aufenthaltsgenehmigung durch die Ausländerbehörde.

Der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist der Gemeinde des Wohnsitzes unverzüglich mitzuteilen. Sollten Sie dies unterlassen und sollten Sie, obwohl die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht, weiterhin die Rechte ausüben, die deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind, so kann dies bestraft werden.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nur dann nicht verloren, wenn eine deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde vor Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die Genehmigung erteilt, die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu dürfen (Beibehaltungsgenehmigung) oder bei Antragserwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz nach dem 27. August 2007. Sollten Sie den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beabsichtigen und den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit anstreben, wird Ihnen daher empfohlen, sich rechtzeitig vorher mit der für Ihren Wohnsitz zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde in Verbindung zu setzen.